Standesrecht FMH

## Richtlinie Information und Werbung

# Information: ja, Publireportagen: nein

*Kn.* Die Ärztekammer der FMH hat im Dezember auf Antrag des St. Galler Präsidenten den Anhang 2 zur Standesordnung ergänzt – also die «Richtlinie Information und Werbung». Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Der Zentralvorstand setzt die Bestimmung mit der heutigen Publikation in der Ärztezeitung deshalb in Kraft.

#### Der neue, ab heute gültige Wortlaut

Die Ergänzung besteht in den zwei fett markierten Worten in der Ziff. 3.2:

Ergänzung Anhang 2 zur Standesordnung, «Richtlinie Information und Werbung»

3. Einschränkung für bestimmte Informationsträger  $[3.1.\dots]$ 

3.2. Bekanntmachungen in der Presse, in elektronischen Medien und auf vergleichbaren Informationsträgern. In der Presse, in elektronischen Medien und auf vergleichbaren Informationsträgern dürfen die Informationen gemäss Ziff. 1 bekannt gemacht werden. Das gleiche gilt für Rundschreiben an Patienten und Patientinnen. Die Verbreitung von Informationen als Massensendung an die Bevölkerung (Flugblätter, Postversände, elektronische Medien und ähnliche Informationskanäle, inkl. Publireportagen) ist nicht gestattet. Rundschreiben an Kolleginnen und Kollegen können auch weitere Informationen beinhalten.

### Die der Ärztekammer vorgelegte Begründung

«Werbung in Form von sogenannten Publireportagen nähert sich in ihrer Aufmachung so nahe als möglich dem redaktionellen Teil. Damit erschwert sie – gewollt oder ungewollt – dem Leser, Zuhörer oder Zuschauer die Unterscheidung, ob diese Botschaft Werbung ist oder ein journalistischen Kriterien entsprechender redaktioneller Beitrag. In der übrigen Wirtschaft verwischt diese Grenze zunehmend. Wir finden: Ärzte und Ärztinnen haben eine besondere Vertrauensstellung und sollen die Benützung dieser Werbeform unterlassen.»

Die Ärztekammer hat dem Vorschlag mit grosser Mehrheit zugestimmt; auch die Begründung war nicht umstritten [1].

# Was die neue Regelung für Ärztin und Arzt konkret bedeutet

### Interviewregeln

Ärztin und Arzt können und sollen Interviews geben; die Medizin soll sich erklären. Die – un-

veränderte – «Richtlinie für die Medientätigkeit von Ärzten und Ärztinnen» [2] enthält die Regeln für Interviews. Hier die Zusammenfassung der wichtigsten «Faustregeln»:

- die Sache soll im Vordergrund stehen, nicht die Person;
- die Persönlichkeitssphäre des Patienten oder der Patientin respektieren;
- keine übertriebenen Heilversprechen abgeben;
- Manuskript zur Kontrolle vorlegen lassen; Text sowie Titel und Zwischentitel kontrollieren;
- Transparenz sicherstellen: In wessen Namen äussern Sie sich (persönlich oder als Präsident/ Präsidentin, Vorstandsmitglied einer Gesellschaft?); Wenn Sie eine Minderheitsmeinung vertreten, sollen Sie auch auf die Mehrheitsmeinung hinweisen (lassen).

### Inserate/Anzeigen: Regeln zu Inhalt und Form

Die *Inhalte* der zulässigen Information sind *schweizerisch* einheitlich in der FMH-Standesordnung und in der «Richtlinie Information und Werbung» (Anhang 2 zur Standesordnung) [3] definiert.

Grösse, Häufigkeit und in Frage kommende Medien werden weiterhin auf Ebene der Kantonalen Ärztegesellschaft demokratisch festgelegt. Ärzte in Graubünden und Genf verwenden nicht zwingend dieselben Informationskanäle.

### Keine Publireportagen

Sie geben entweder ein Interview oder Sie lassen eine bezahlte Anzeige abdrucken. Sie verzichten hingegen auf die Mischform der Publireportage. Siehe oben ...

#### Literatui

- Müller Imboden A. Protokoll der zweitägigen, ausserordentlichen Ärztekammersitzung (1. und 2. Dezember 2005). Schweiz Ärztezeitung 2005;86(51):2783-94.
- 2 «Richtlinie für die Medientätigkeit von Ärzten und Ärztinnen». Anhang 3 der Standesordnung. www.fmh.ch → Dienstleistungen → Recht → Standesrecht → Standesordnung → Anhang 3.
- 3 «Richtlinie Information und Werbung». Anhang 2 zur Standesordnung. www.fmh.ch → Dienstleistungen → Recht → Standesrecht → Standesordnung → Anhang 2).

Korrespondenz: FMH Rechtsdienst Postfach 170 3000 Bern 15 Tel. 031 359 11 11 Fax 031 359 11 12

lex@fmh.ch

